

ANZEIGENLEGER:

Name(n):

Post-Anschrift

PLZ Ort

Telefon

Mobil

Email

An die
Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg
Erhardgasse 2
2405 Bad Deutsch-Altenburg

Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.

Bad Deutsch-Altenburg, am.....

Betrifft: Liegenschaft-Anschrift:

Antrag gemäß § 10 der NÖ Bauordnung 2014

GRUNDSTÜCKSZUSAMMENLEGUNG

Gemäß § 10 der NÖ Bauordnung 2014 beantrage(n) ich (wir) hiermit folgende Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland.

Die Grundstücke Gst. Nr. inneliegend in

EZ. in der KG 05101, Bad Deutsch-Altenburg sollen vereinigt werden.

Die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 2 der NÖ Bauordnung sind gegeben.

Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- 1) Die Baubehörde erster Instanz hat über einen Antrag nach § 10 Abs. 1 Nö BO 2014 binnen 8 Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages mittels Bescheid zu entscheiden.
- 2) Mit diesem Bescheid der Baubehörde ist beim Grundbuch um Durchführung anzusuchen. Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung ist innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft beim Gericht einzubringen.
- 3) Die Änderung ist nicht zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 der NÖBO 2014 nicht erfüllt sind.
- 4) Bei einer Zusammenlegung von Grundstücken kann auch eine Ergänzungsabgabe gem. § 39 NÖBO 2014 anfallen.

EIGENTÜMER ALLER BETROFFENER GRUNDSTÜCKE

.....
(Datum und Unterschriften)

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.